



1. Neuer Pachtvertrag ab 01.01.2022

Wir waren gezwungen, den Einzelpachtvertrag aufgrund rechtlicher Vorgaben neu zu ordnen. Bei der Gelegenheit wurden auch einige Texte leicht modifiziert, damit sie den gerichtlichen Vorgaben standhalten, z.B. Ziffer 7, der Pächter ist selbst zur Erbringung der Gemeinschaftsarbeit verpflichtet, Ziffer 11.3 nach dem Tod des Pächters ist eine Wertermittlung notwendig.

Bei den vom Verein auszufüllenden Einzelpachtvertragsblättern (43-14-01 bis 43-14-03) hat sich nichts Wesentliches geändert. Auf dem neuen Blatt 4 (43-14-04) muss der Pächter an der vorgesehenen Stelle nochmals unterschreiben.

Wegen der Durchschreibebblätter 1 bis 3 ist das Blatt 4 nach hinten gefaltet.

Achtung!

- ▶ Ab 01.01.2022 darf im Einzelpachtvertrag nur noch 1 Person als Pächter aufgenommen werden.
- ▶ auf Blatt 4 (43-14-04) muss der Pächter an der vorgesehenen Stelle nochmals unterschreiben. Erst wenn das Blatt 4 vom Vorsitzendem bzw. stv. Vorsitzenden des Verbandes gegenzeichnet wurde ist der Pachtvertrag rechtskräftig abgeschlossen. Der Pächter erhält eine Kopie vom gegengezeichneten Exemplar.
- ▶ Für die weitere Bearbeitung benötigt der Stadtverband nunmehr 2 Exemplare zurück, nämlich Blatt 1 (43-14-01 und 43-14-04)

Wir bitten um Beachtung und strikte Einhaltung der Vorgaben, damit der Pachtvertrag Rechtskräftigkeit erlangt.

2. Anzeige über Aufgabe eines Kleingartens

Mit der Übermittlung der Anzeige über die Aufgabe eines Kleingartens ist ab sofort die schriftliche Kündigung des Pächters beizufügen. Ohne die beigefügte schriftliche Kündigung können wir keine Wertermittlung durchführen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine E-Mail nicht der Schriftform einer Kündigung entspricht.